

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 18

03.05.2014

Bekanntgabe einer Stadtrats-Sitzung

Am Dienstag, **06. Mai 2014, 19 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Rain die konstituierende Stadtrats-Sitzung statt.

Öffentlicher Teil:

1. Einführungsrede des 1. Bürgermeisters
2. Vereidigung der neugewählten Stadträte
3. Verpflichtung der neugewählten Ortssprecher
4. Zahl der weiteren Bürgermeister
5. Wahl des 2. Bürgermeisters
6. Wahl des 3. Bürgermeisters
7. Vereidigung des 2. und des 3. Bürgermeisters
8. Bildung von Fraktionen
9. Entsendung von Verbandsräten in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Vereinigten Stadtparkassen Neuburg a.d. Donau und Rain am Lech
10. Bestellung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Rain
11. Bestellung der Mitglieder für die Schulverbandsversammlung Rain (Grundschule)
12. Bestellung der Mitglieder für die Schulverbandsversammlung Rain (Mittelschule)
13. Bestellung weiterer (geschäftsmäßiger) Bürgermeister-Stellvertreter
14. Erlass der Geschäftsordnung und Besetzung der Ausschüsse
15. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Einladung zum Tag des Baumes

Am **Mittwoch, 07. Mai 2014, 14.30 Uhr**, findet der traditionelle Tag des Baumes statt. Aus diesem Anlass werden auch heuer wieder einige Bäume gepflanzt. **Treffpunkt ist um 14.15 Uhr im Baugebiet „Brucklach“** (südlich der Kleinbrauerei Heckenstaller/Pledl im Anschluss an die Ludwig-Dorn-Straße). Hierzu sind alle Interessierten sehr herzlich eingeladen.

Stadtbücherei

Die Stadtbücherei ist am **06. Mai 2014** wegen einer Fortbildung geschlossen.

Sammlung 2014 für das Deutsche Müttergenesungswerk

Der Bayerische Städtetag teilt mit, dass das Müttergenesungswerk auch heuer wieder eine Sammlung durchführt. Seit über 60 Jahren bittet das Deutsche Müttergenesungswerk Sie um Ihre Unterstützung bei seiner jährlichen Spendensammlung. In Bayern findet die diesjährige Haus- und Straßensammlung vom 03.05.-18.05.2014 statt. In der Stadtverwaltung, Rathaus Zi.-Nr. 3, liegen zur Entgegennahme von Spenden Sammellisten auf.

Sprechtage der Rentenversicherungsträger im ersten Halbjahr 2014

Der kommende (nicht ständige) Sprechtag der Rentenversicherungsträger findet in Rain **am Donnerstag, 15.05.2014 von 8 bis 12 Uhr und von 13.20 bis 16 Uhr** im Sprechtagraum des Rathauses Rain statt (Terminvereinbarung unter Tel. 09090/703-0 und nur unter Angabe der Rentenversicherungsnummer).

Ständige Sprechtage der Rentenversicherungsträger finden jeden Montag in Donauwörth, DRV-Dienststelle, Reichsstraße 34 (im Tanzhaus) statt - Terminvereinbarung unter Tel. 0906/789-340 -. Die Beratungen zu den Sprechtagen sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung (09090/703-714) möglich!

Vollzug des Wassergesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Verfahren zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Friedberger Ach auf dem Gebiet der Gemeinde Münster von Flusskilometer 31,250 und der Stadt Rain bis Flusskilometer 21,235 in der Gemarkung Oberpeiching

Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries im Amtsblatt Nr. 9 des Landkreises Donau-Ries vom 08.04.2014 zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ermittelten Überschwemmungsgebiets der Friedberger Ach auf den Gebieten der Gemeinde Münster und der Stadt Rain:

Allgemeinverfügung - vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Als zuständige Behörde erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Überschwemmungsgebiet der Friedberger Ach in den Gemarkungen Münster, Gemeinde Münster sowie Oberpeiching, Stadt Rain, wird vorläufig gesichert.
2. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ergibt sich aus der vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erstellten Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000), die der Veröffentlichung als Anlage beigefügt ist.
3. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Sicherung gilt ab Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries für die Dauer von 5 Jahren.

Gründe für die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Die Hochwasserereignisse im Sommer 2013 haben erneut gezeigt, welches Schadenspotenzial durch Hochwasser ausgelöst werden kann. Sie haben auch die Notwendigkeit zur Hochwasservorsorge wieder eindringlich deutlich gemacht.

Der Schutz vor Hochwassergefahren wurde durch das WHG 2010 mit Ergänzungen von Januar 2013, das BayWG 2010 und die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie völlig neu gestaltet. Die gesetzlichen Vorgaben waren für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, in Hochwasserrisikobereichen bis zum 22.12.2013 umzusetzen. Ein Hauptbestandteil des vorbeugenden Hochwasserschutzes, die vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist damit an den meisten Gewässern mit Schadensgefährdungen bereits erfolgt oder wird in Kürze abzuschließen sein.

Anlass und Ermittlung

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben also deutlich gemacht, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (sog. Bemessungshochwasser- HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Friedberger Ach samt den Mündungsbereichen ihrer Nebengewässer im Landkreis Donau-Ries im Bereich der Fließstrecke als Gewässer 2. Ordnung von Flusskilometer 31,250 (Gemeinde Münster) bis Flusskilometer 21,235 (Gemarkung Oberpeiching, Stadt Rain) wurde das Überschwemmungsgebiet vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth berechnet und in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehender Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte Maßstab 1:25.000 dunkelblau eingefasst. Diese Übersichtskarte und Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Donau-Ries sowie in der Gemeinde Münster und der Stadt Rain täglich während der üblichen Dienstzeiten, aber auch im Internet unter "[http://www .donau-ries.de](http://www.donau-ries.de)" eingesehen werden.

Rechtliche Folgen

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten dunkelblauen Flächen (nicht die gestrichelten Bereiche der Übersichtskarte) als vorläufig gesicherte Gebiete.

Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden.

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften).
2. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs.
3. Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen.
4. Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
5. Die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
6. Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
7. Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs.2 WHG entgegenstehen.
8. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
9. Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Ausnahmen

Das Landratsamt Donau-Ries kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des §78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Donau-Ries kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen (§ 78 Abs. 3 WHG), wenn im Einzelfall das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Donau-Ries kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen (vgl. § 78 Abs. 4 WHG), wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden
und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- sowie Sachschäden nicht zu befürchten sind
oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch eine gesonderte Rechtsverordnung. Das Verfahren hierfür wurde noch nicht begonnen. Die vorläufige Sicherung endet, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Donau-Ries höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Einschränkungen und Bindungswirkung

Vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten führen zu Einschränkungen in der Nutzung von Grundstücken. Die Planungshoheit der Gemeinden wird merklich eingeschränkt. Die Rechtsfolgen für die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sind erheblich.

Alle Einschränkungen innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets gelten im gleichen Umfang für die evtl. betroffenen Grundstückseigentümer wie auch für die Behörden, die diese gesetzlichen Vorgaben zu vollziehen bzw. sich danach auszurichten haben.

Die vorläufige Sicherung entfaltet die rechtlichen Folgewirkungen mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries.

Weitere Informationen

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse "http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm" im "Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern (ÜIG)" für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Pläne können in der Stadt Rain, 2. OG, Zi. Nr. 40, eingesehen werden.

Die Stadt hat sich im Vorfeld gegen die Ausweisung ausgesprochen und an das Landratsamt Donau-Ries einen Fragenkatalog übermittelt.

Das Landratsamt Donau-Ries, Wasserrecht, hat mit Schreiben vom 09.04.2014 der Stadt Rain folgende zusammenfassende Stellungnahme o. g. Verfahrens mitgeteilt:

Gesetzliche Verpflichtung

Das Instrument der vorläufigen Sicherung dient der Sicherung des bestehenden Status quo und ist als zeitliche Überbrückung bis zur endgültigen Festsetzung einzusetzen. Die verpflichtend festzusetzenden Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG sind gemäß § 76 Abs. 3 WHG zwingend vorläufig zu sichern. Die Regelung sieht vor, dass die ermittelten Überschwemmungsgebiete vom Wasser-

wirtschaftsamt auf Karten darzustellen sind und vom Landratsamt ortsüblich entsprechend Art. 47 Abs. 1 und 2 BayWG öffentlich bekannt zu machen sind.

Überprüfung des Ergebnisses der vorläufigen Sicherung

Die Stadt Rain hat sich gegen die Ausweisung bzw. vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Friedberger Ach ausgesprochen und dabei u.a. die Hochwasserrückhaltemaßnahmen in Thierhaupten angeführt. Zu dieser Thematik haben wir Ihnen bereits im Schreiben vom 11.02.2014 den Sachverhalt erläutert. Leider ist es derzeit nicht möglich, das im Bau befindliche Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach in Thierhaupten schon jetzt bei der vorläufig gesicherten Überschwemmungsfläche einzubeziehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat jedoch zugesichert, zeitnah eine Neuberechnung durchzuführen, sobald dieses Becken fertiggestellt ist. Ob sich dadurch aber auch Änderungen für das HQ100 ergeben, kann noch nicht abschließend eingeschätzt werden.

Rechtsfolgen für Grundstückseigentum

Die vorläufige Sicherung soll vor Hochwassergefahren warnen und die Bürger im ermittelten Überschwemmungsgebiet darauf hinweisen, diesem Risiko vorzubeugen. Mit der vorläufigen Sicherung treten jedoch auch Rechtsfolgen ein, die zum Teil zu erheblichen Einschränkungen des Grundstückseigentums führen. So ist den Städten und Gemeinden untersagt, in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten neue Baugebiete auszuweisen. Des Weiteren ist die Errichtung von baulichen Anlagen besonderen Anforderungen und einer gesonderten Genehmigungspflicht unterworfen.

Auch wenn Baurecht z.B. auf der Grundlage eines Bebauungsplans oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile bereits besteht oder im Außenbereich zulässigerweise bauliche Anlagen errichtet werden können, müssen die Anforderungen des Wasserrechts in Überschwemmungsgebieten Ausgleich des verlorengelassenen Rückhaltevolumens, Situierung der baulichen Anlage außerhalb des Hochwasserabflussbereichs, hochwasserangepasste Bauweise und keine Beeinträchtigung von Hochwasserschutzanlagen eingehalten sein, soll eine Ausnahmegenehmigung vom grundsätzlichen Bauverbot erteilt werden können. Der Zusatzaufwand kann erheblich sein oder die prognostizierten Randbedingungen eines mittleren Hochwasserereignisses führen gar zur Unmöglichkeit solcher Vorhaben.

Abschließende Feststellung

Alle Überschwemmungsgebiete unterliegen unmittelbar dem gesetzlichen Schutz des Wasserrechts. Gesetzliche Grundlagen sind das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und das Bayerische Wassergesetz. Entscheidend für den gesetzlichen Schutz ist die Überschwemmungsgebietsabgrenzung, die für jedes Gewässer mit Gefahrenpotenzial ermittelt und in Karten dargestellt werden muss. Das ist eine Pflichtaufgabe, die nach einheitlichen Standards in Bayern von der Wasserwirtschaftsverwaltung durchgeführt wird.

Dieser gesetzliche Schutz ist von Bürgern, Behörden und Planungsträgern (Landkreis, Städte und Gemeinden etc.) gleichermaßen zu beachten. Die Städte und Gemeinden sollten insoweit ein Vorbild sein. Ihre erhobenen Einwände führen nicht dazu, den Sachverhalt der richtigen Ermittlung des Überschwemmungsgebiets durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in Zweifel zu ziehen. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung hat das Landratsamt deshalb das beim HQ100 gefährdete Gebiet an der Friedberger Ach vorläufig gesichert.

Gegen die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets kann Klage beim Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt wie schon bekannt im Rahmen eines späteren Festsetzungsverfahrens. Spätestens nach 5 Jahren sollte insoweit das Überschwemmungsgebiet durch eine Rechtsverordnung förmlich festgesetzt sein.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.